

Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996  
Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung  
(veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom  
16.11.2021)

Die NÖ Landesregierung hat am 12.10.2021 aufgrund des § 5 Abs. 3 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, LGBl. 5301-0, folgende Förderungsrichtlinien erlassen:

## § 1

### Anwendungsbereich

Im NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 sind materielle (§ 3 Abs. 3) und immaterielle (§ 3 Abs. 2) Förderungen vorgesehen.

Diese Richtlinien gelten für materielle Förderungen im Bereich Wissenschaft, Forschung, tertiäre Bildung und Wissenschaftsvermittlung, soweit für diese Themenbereiche keine besonderen Richtlinien oder spezifische Kriterien erlassen wurden.

## § 2

### Grundsätze

(1) Förderungen dürfen nur für Vorhaben und Tätigkeiten vergeben werden, die geeignet sind, die Zielformulierungen gemäß § 4 umzusetzen, und die nicht gegen geltendes Recht der Europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes Niederösterreich verstoßen.

(2) Sollten geförderte Vorhaben in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01).

In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedsstaat hat.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss.
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 25 und 26 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

(3) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Niederösterreich dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land Niederösterreich besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.

(5) Ein Vorhaben ist insbesondere dann förderfähig, wenn ein Anreizeffekt damit verbunden ist und / oder, bezogen auf das Vorhaben (Projekt), dieses ohne die materielle Förderung durch das Land Niederösterreich nicht finanzierbar ist. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit kann die finanzielle Lage der Fördernehmerin / des Fördernehmers berücksichtigt werden.

(6) Bei der Vergabe von Förderungen sind die Zielsetzungen und Vorgaben des Landes Niederösterreich in gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche

- Nicht-Diskriminierung
- Chancengleichheit und Gender Mainstreaming
- Diversität und Vielfalt
- Klimaschutz
- Nachhaltigkeit
- Fairness

(7) Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für Förderungen im Bereich der Wissenschaft und Forschung. Für einzelne Förderbereiche bzw. Fördergegenstände können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien konkrete und auf den jeweiligen Förderbereich bzw. Fördergegenstand abgestimmte Ziele definiert werden. Zur Erreichung dieser Ziele können Kriterien definiert werden, die ergänzend für die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung herangezogen werden. Diese werden vom Fördergeber festgelegt und gemäß § 14 Abs. 6 veröffentlicht.

(8) Die NÖ Landesregierung behält sich vor, sich für die Umsetzung von materiellen Förderungen Dritter (z.B. Fördergesellschaften des Land NÖ) zu bedienen. Die konkreten Zielsetzungen und Förderbedingungen sind in diesem Fall in geeigneter Weise zu veröffentlichen bzw. auszuschreiben.

(8a) Materielle Förderungen können zudem im Zuge von Kooperationsvereinbarungen mit Förderagenturen bzw. -stellen des Bundes oder der Länder, sowie mit sonstigen Einrichtungen vergeben werden, wenn diese Kooperationen einen Beitrag zur Erreichung der unter § 4 genannten Ziele leisten. Diese Kooperationsvereinbarungen können Regelungen enthalten, die von den

gegenständlichen Richtlinien abweichen, sind in diesem Fall allerdings zwingend von der NÖ Landesregierung zu beschließen. Bei Abschluss diesbezüglicher Kooperationsvereinbarungen sind entsprechende Berichtspflichten der Kooperationspartnerin / des Kooperationspartners bzw. Kontrollrechte des Landes hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Mittel sicherzustellen.

### § 3

#### Arten der materiellen Förderung

Die Förderung in materieller Form erfolgt insbesondere durch:

- Vergabe von Finanzierungsbeiträgen (Zuschüsse, Darlehen,...)
- Durchführung von (kompetitiven) Ausschreibungen (Calls)
- Vergabe von Stipendien und Wissenschaftspreisen im Sinne des § 7 Abs. 6 des NÖ Kulturfördergesetzes 1996 und anderen Preisen im Bereich Wissenschaft und Forschung

### § 4

#### Ziele der materiellen Förderung

(1) Die grundlegenden Ziele im Bereich Wissenschaft und Forschung sind in den Strategiedokumenten des Landes Niederösterreich für die Bereiche Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung, wie insbesondere der FTI-Strategie oder der Hochschulstrategie festgelegt.

(2) Darüber hinaus können davon abgeleitet spezifische Zielsetzungen der materiellen Förderung für die jeweiligen Fördergegenstände bzw. –bereiche definiert und veröffentlicht werden.

### § 5

#### Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Das Vorhaben (Projekt) leistet einen Beitrag zur Erreichung der unter § 4 angeführten Ziele.

(2) Voraussetzung für die Vergabe einer Förderung ist ein nachweislicher Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers oder des geförderten Vorhabens.

- a) Ein Niederösterreichbezug der Fördernehmerin / des Fördernehmers liegt insbesondere dann vor, wenn die Fördernehmerin / der Fördernehmer ihren / seinen Sitz oder Standort in Niederösterreich hat oder in Niederösterreich geboren oder wohnhaft ist.
- b) Ein Niederösterreichbezug des geförderten Vorhabens (Projekt) liegt insbesondere dann vor, wenn ein bedeutender Teil des Vorhabens (Projekt) in Niederösterreich umgesetzt wird, es sich mit einem Niederösterreich-spezifischen Thema beschäftigt oder anderweitige relevante inhaltliche Anknüpfungspunkte zum Land Niederösterreich aufweist.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Vergabe einer Förderung ausschließlich dann zulässig, wenn das Vorhaben (Projekt) im besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt und/oder zur Erreichung der Ziele nach § 4 besonders geeignet ist.

(4) Das zur Förderung eingereichte Vorhaben (Projekt) ist gesamthaft mit allen damit verbundenen Kosten und deren Finanzierung darzustellen. Bei Vergabe eines Finanzierungsbeitrags ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer anzugeben, welche Eigenleistungen und Eigenmittel eingebracht werden, welche Finanzierungsbeiträge Dritter und gegebenenfalls welche Erlöse und unbaren Leistungen Dritter einkalkuliert werden.

(5) Können keine Eigenleistungen und/oder Eigenmittel und/oder Finanzierungsbeiträge Dritter erbracht werden, ist die Vergabe eines Finanzierungsbeitrages möglich, wenn das zu fördernde Vorhaben in einem begründeten und besonderen Interesse des Landes Niederösterreich liegt. Zudem kann im Rahmen von spezifischen Fördergegenständen bzw. –bereichen oder beim vereinfachten Verfahren gemäß § 9 von der Einbringung von Eigenleistungen und/oder Eigenmitteln und/oder Finanzierungsbeiträgen Dritter abgesehen werden.

(6) Unter Eigenleistungen sind unentgeltliche Leistungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers zu verstehen.

Unter Eigenmittel sind von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer eingebrachte finanzielle Mittel zu verstehen.

Unter Finanzierungsbeiträgen Dritter sind Leistungen anderer öffentlicher Stellen (z.B. Gemeinden, Länder, Bund, EU) und / oder von Privaten (z.B. Spenden, Sponsoring, Kooperationsbeiträge) zu verstehen.

## § 6

### Bedingungen für eine Förderung

(1) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, die Verantwortung für

- die Richtigkeit ihrer / seiner Angaben und der eingereichten Unterlagen,
- die Durchführung des Vorhabens (Projekts),
- die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu übernehmen.

(2) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer ist verpflichtet, den Fördergeber über alle das Vorhaben betreffenden Förderansuchen bei öffentlichen Stellen sowie das Projekt betreffende Zusagen von öffentlichen Stellen, auch jene, die allenfalls nach Zusage einer Förderung durch den Fördergeber vergeben werden, schriftlich oder elektronisch zu informieren.

(3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung des geplanten Vorhabens (Projekts) eingeholt werden.

(4) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

(5) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.

(6) Weiters stimmt die Fördernehmerin / der Fördernehmer zu, dass alle für die Eintragung in die Transparenzdatenbank notwendigen Daten in diese eingetragen werden.

(7) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen auf die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen / Bewerber und Bieterinnen / Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lautereren Wettbewerbes unter Wahrung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Sparsamkeit zu achten.

(8) Wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung hinsichtlich der Kosten des Vorhabens (Projekts) besteht, ist die darauf entfallende Umsatzsteuer nicht förderbar.

(9) Eine nicht dargelegte überwiegende Weitergabe der Durchführung des Fördergegenstandes an Dritte ist anzuzeigen und ohne die schriftliche Zustimmung des Fördergebers nicht zulässig. Wird dem zugestimmt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts durch sämtliche Kontrollinstanzen des Landes Niederösterreich, des Bundes und der Europäischen Union gewährleistet ist.

(10) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat dem Fördergeber wesentliche Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts erheblich verzögern oder unmöglich machen oder eine gravierende Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(11) Die Abtretung von Förderungen sowie deren Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen der Fördernehmerin / des Fördernehmers aufgrund von

Förderungszusagen nach diesen Richtlinien ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich unzulässig.

(12) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land Niederösterreich genannten Logos in angemessener und lesbarer Form auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

(13) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer, das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden „NÖ Wissenschaftsbericht“ sowie im „Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht)“ veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

(14) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das geförderte Projekt gemäß der NÖ Klimaprogramme möglichst umweltfreundlich durchgeführt wird.

## § 7

### Ausschließungsgründe einer Förderung

(1) Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- a) der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann, oder
- b) die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Fördernehmerin / des Fördernehmers offenkundig übersteigen würde.

(2) Förderungen sind insbesondere ausgeschlossen, wenn

- die Menschenwürde und grundlegende Menschenrechte verletzt werden
- Rassismus oder Antisemitismus begünstigt werden.

## § 8

### Ansuchen (Förderungsbegehren)

(1) Die Förderwerberin / der Förderwerber hat das Ansuchen (Förderungsbegehren) schriftlich zu stellen. Wird vom Fördergeber dafür ein (elektronisches) Formular bzw. ein digitales Einreichsystem (Portal) bereitgestellt, ist das Ansuchen (Förderungsbegehren) unter Verwendung dieses Formulars und nach Möglichkeit über das bereitgestellte Einreichsystem (Portal) zu stellen.

(2) Das Erfordernis der Schriftlichkeit eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) gemäß Abs. 1 ist erfüllt, wenn der Antrag

- a) schriftlich eingebracht wird (postalisch oder persönlich),
- b) mittels qualifizierter elektronischer Signatur gemäß den Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, BGBl. Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung (zum Beispiel „Handysignatur“) eingebracht wird oder
- c) der unterschriebene Antrag und ein amtlicher Lichtbildausweis der Unterfertigerin / des Unterfertigers als Scan, Kopie, Foto etc. elektronisch, z.B. per Fax, Email, etc. übermittelt werden.

(3) Das Ansuchen (Förderungsbegehren) ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, grundsätzlich vor der Durchführung des geplanten Vorhabens zu stellen.

(4) Für Begehren um die Zuerkennung von Stipendien und Preisen gelten abweichend die §§ 10 und 11.

## § 9

### Vereinfachtes Verfahren

(1) Für Förderungen bis zu einer Höhe von € 2.000,-- kann ein vereinfachtes Förderverfahren betreffend Ansuchen und Verwendungsnachweise, etwa durch Vorlage aussagekräftiger Belege als ausreichender Nachweis, zur Anwendung kommen.

(2) Das genaue Prozedere muss gemäß § 14 Abs. 6 öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 10

### Vergabe von Stipendien

(1) Das Land Niederösterreich kann zur Unterstützung von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie zur Förderung tertiärer Aus- und Weiterbildungen Stipendien vergeben.

(2) Einreichmöglichkeiten und Vergabebedingungen für Stipendien sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen und können in einzelnen Punkten von diesen Richtlinien abweichen. Darin sind insbesondere Zielsetzungen, Einreichmodalitäten, Dotierung und die Voraussetzungen für das Begehren (Ansuchen) zu definieren.

## § 11

### Vergabe von Preisen

(1) Die jährlich zu vergebenden Wissenschaftspreise im Sinne des § 7 Abs. 1 Z6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 und andere Preise im Bereich Wissenschaft und Forschung sind hinsichtlich ihrer Dotierung und der Voraussetzungen für Begehren (Ansuchen) (einschließlich Einreichfrist) auszuschreiben. Diese Ausschreibung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Das Land kann Dritte bei der Ausschreibung und Verleihung von Preisen für wissenschaftliche Leistungen unterstützen.

Für die Begehren um die Zuerkennung von Preisen können abweichend von § 8 (Ansuchen) andere Bestimmungen erlassen werden.

## § 12

### Verwendungsnachweis

(1) Die Realisierung des geförderten Vorhabens ist von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer binnen der vom Fördergeber gesetzten Frist nachzuweisen. Dieser

Nachweis wird beispielsweise durch Projektberichte bzw. Jahrestätigkeitsberichte, Belegexemplare, Presseberichte oder dergleichen erbracht.

(2) a) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer hat zusätzlich die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrags durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher mit dem geförderten Vorhaben (Projekt) verbundenen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit der Kalkulation ermöglicht, innerhalb der durch den Fördergeber gesetzten Frist nachzuweisen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Der Fördergeber kann verlangen, dass dieser Nachweis von der vertretungsbefugten Person zu unterfertigen ist.

b) Der Fördergeber kann alternativ oder zusätzlich als Abrechnung auch einen Jahresabschluss verlangen. Darüber hinaus kann der Prüfungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin / eines Wirtschaftsprüfers eingefordert werden.

c) Der Fördergeber kann überdies die Vorlage einer Belegsübersichtsliste und/oder saldierter Originalbelege und/oder weiterer Nachweise verlangen.

(3) Die Fördernehmerin / der Fördernehmer verpflichtet sich, sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderungsbegehrens (Ansuchens) für ein neues Vorhaben (Projekt) der gleichen Förderwerberin / des gleichen Förderwerbers kann von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung bzw. der Erreichung der mit der Vergabe der Förderung verbundenen Ziele abhängig gemacht werden.

(5) Die NÖ Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen, sowie die Kontrollinstanzen des Bundes und der Europäischen Union und von diesen beauftragte Dritte sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen

(inklusive Leistungen von verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungsunternehmen) Einsicht zu nehmen. Sämtliche verlangten Auskünfte sind umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist eine Überprüfung an Ort und Stelle zu gestatten.

## § 13

### Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Der Finanzierungsbeitrag ist grundsätzlich ein Beitrag zur Kostendeckung.

(1) Die NÖ Landesregierung bzw. der Fördergeber kann

- a) den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens (Projekts) tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin / des Fördernehmers kürzen und/oder
- b) bei allfälligen Überschüssen diese anteilig oder zur Gänze rückfordern und/oder
- c) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden oder die ausbezahlten Fördermittel nicht innerhalb der vom Fördergeber gesetzten Frist abgerechnet wurden und/oder
- d) eine Evaluierung des geförderten Vorhabens (Projekts) insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 4 genannten Ziele verlangen und /oder
- e) den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn die Umsetzung des Projekts (Verwirklichung des Fördergegenstandes) ohne schriftliche Zustimmung des Fördergebers überwiegend an Dritte ausgelagert wurde und/oder die Einsichtnahme in sämtliche Unterlagen des geförderten Projekts nicht gestattet wurde.

(2) Die NÖ Landesregierung bzw. der Fördergeber hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

- a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- c) das geförderte Vorhaben gänzlich nicht durchgeführt wurde,

- d) über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- e) vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden, oder
- f) das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

(3) Die Rückerstattungsverpflichtung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung innerhalb der vom Fördergeber allenfalls festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

## § 14

### Verfahren

(1) Jedes Förderungsbegehren (Ansuchen) ist einer Beurteilung gemäß § 6 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 zu unterziehen.

(2) Die Vergabe der Förderung erfolgt schriftlich durch die Zusage einer Förderung oder den Abschluss eines gesonderten Fördervertrages.

a) Förderzusage:

Mit der Übermittlung der Förderzusage kommt ein Fördervertrag zustande.

In diesem Fall besteht der Vertrag aus

- dem unterfertigten Ansuchen (Förderungsbegehren) inklusive der erforderlichen Beilagen und
- der schriftlichen Förderzusage des Fördergebers

b) gesonderter Fördervertrag:

Der Fördergeber kann bei der Vergabe einer Förderung einen gesonderten ein- oder mehrjährigen Fördervertrag abschließen. Dieser kommt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien zustande.

Bei der Vergabe einer Förderung, die aufgrund der Höhe des Finanzierungsbeitrages einer kollegialen Beschlussfassung der NÖ Landesregierung gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung bedarf, ist jedenfalls ein gesonderter Fördervertrag abzuschließen.

(3) Mit Zustandekommen des Fördervertrages verpflichtet sich die Fördernehmerin / der Fördernehmer ausdrücklich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

(4) Die Anweisung eines Finanzierungsbeitrages kann in Ratenzahlungen vorgesehen werden. Die Anweisung einzelner Raten kann an die Vorlage von Nachweisen zur Verwendung des Finanzierungsbeitrages gebunden werden.

(5) Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

(6) Als Medien der Veröffentlichung aller näheren Bestimmungen dienen die offizielle Internetseite des Landes Niederösterreich [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) sowie weiterer geeigneter Medien der Abt. Wissenschaft und Forschung oder der vom Land Niederösterreich mit entsprechenden Aufgaben betrauten Gesellschaften.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 17.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 (veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung vom 14. Juli 2006) außer Kraft.